

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§22

Disziplinarmaßnahmen

Die Leiter der Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen oder die vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen gemäß § 14 Abs. 2 beauftragten Organe können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft erlassenen Rechtsvorschriften oder Auflagen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens vom Disziplinarbefugten verlangen.

VI.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Die Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz werden durch diese Durchführungsverordnung nicht berührt.

(2) Besonderheiten bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotoren und bei den Maßnahmen zur Verminderung und zur Kontrolle der Emissionen von Verbrennungsmotoren insbesondere der Kraftfahrzeuge werden vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Gesundheitswesen oder andere Minister in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§24

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II Nr. 22 S. 149),

b) Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationalen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 (GBl. III Nr. 3 S. 17).

Berlin, den 17. Januar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Me c k l i n g e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft —
— Begrenzung und Überwachung der Immissionen
und Emissionen (Luftverunreinigungen) —**

vom 13. April 1973

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Festlegung der Immissionsgrenzwerte

(1) Immissionsgrenzwerte (MIK-Werte) gemäß § 3 der Fünften Durchführungsverordnung sind die in der Anlage 1 (Tabelle) aufgeführten Kurzzeitgrenzwerte (MIKK) und Dauergrenzwerte (MIKp). Sie gelten beim alleinigen Auftreten des jeweiligen luftverunreinigenden Stoffes.

(2) Die Kurzzeitgrenzwerte (MIKK) begrenzen kurzzeitig auftretende Spitzenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe für Bezugszeiträume von 10 bis 30 Minuten, sofern nicht Standards abweichende Regelungen über die Bezugszeiträume enthalten.

(3) Die Dauergrenzwerte (MIKp) begrenzen länger anhaltende Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe für Bezugszeiträume von 24 Stunden. Gleichzeitig finden sie Anwendung zur Begrenzung der mittleren Konzentration luftverunreinigender Stoffe.

§ 2

Immissionskontrolle

(1) Zur Immissionskontrolle gemäß § 15 der Fünften Durchführungsverordnung sind Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe und Werte für den Staubniederschlag durch Messung im Territorium zu ermitteln. Bei den Messungen sind auch die Belastungsspitzen während des Zeitraumes von 0 bis 24 Uhr festzustellen.

(2) Die Konzentration eines bestimmten luftverunreinigenden Schadstoffes in einem Territorium als Verunreinigungszustand dieses Territoriums (Grundbelastung) ist im Immissionskataster zu erfassen. Die Grundbelastung wird durch Immissionskenngrößen Ip und IK charakterisiert (Anlage 2). Im Immissionskataster sind auch die täglichen Belastungsspitzen zu erfassen.

(3) Zur Messung der einzelnen luftverunreinigenden Stoffe sind manuelle Meßmethoden und automatische Registriergeräte zugelassen. Die Meßmethoden für die wichtigsten Stoffe sind in Standards (TGL) festzulegen. Bis zum Inkrafttreten von Standards gelten die TGL-Entwürfe als Empfehlung. Über den Einsatz von Meßmethoden und -geräten für luftverunreinigende Stoffe entscheiden die Bezirks-Hygieneinspektionen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen wird durch eine Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.